



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 25.10.2021

Mitteilungsvorlage Nr.: 0001/2021-2026

| Gremien | Datum | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|---------|------------|-----|-------------|-------------|
| Rat | 04.11.2021 | | | |

Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Ratsmitglieder gem. § 60 NKomVG

Kenntnisnahme:

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind gem. § 60 NKomVG zu Beginn der ersten Sitzung förmlich vom Bürgermeister zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Ratsmitglieder werden förmlich durch Handschlag verpflichtet.

Weiterhin sind die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 43 NKomVG auf die ihnen obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbotes (§ 42 NKomVG) hinzuweisen. Dies wird ebenfalls vom Bürgermeister vorgenommen.

Auch die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem bisherigen Rat angehört haben, sind über ihre Pflichten erneut zu belehren und zu verpflichten.

Die Ratsfrauen und Ratsherren bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von ihren Pflichten Kenntnis genommen haben.

Andreas Weber